

**Bekanntmachung
der Veröffentlichung des Entwurfes der
17. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Gettorf nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung Gettorf in der Sitzung am 20.05.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet:

Plangebiet nördlich der B76 und westlich der Straße „Borghorster Weg“, liegt in der Zeit vom

24.06.2026 bis zum 30.07.2026

in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Zimmer 6 im EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (werktags, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach den Regelungen des Baugesetzbuches auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Dänischer Wohld eingestellt und können dort unter der Internetadresse www.amt-daenischer-wohld.de eingesehen werden. Ebenso werden die Daten über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus dem Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Betrachtung, dem Landschaftsplan, sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ersehen und liegen mit aus:

Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit):

- Die Fläche steht nicht mehr zur Primärnahrungsmittelproduktion verfügbar, die Ertragsfähigkeit wird entzogen. Durch die extensive Bewirtschaftung als Grünland entsteht ein Beitrag zur Tierfutterproduktion.
- Der Batteriespeicher erzeugt dauerhaft Geräusche. Er wird in geschlossenen Containern untergebracht. In der näheren Umgebung ist Wohnnutzung nur im Einzelfall vorhanden. Der Abstand vom Batteriespeicher zur Wohnnutzung wird größtmöglich gewählt.

Schutzgut Klima/Luft:

- Durch die Überbauung mit licht absorbierenden PV-Modulen entsteht eine mäßige Beeinträchtigung auf die mikroklimatische Situation.
- Durch den Betrieb der Anlage wird regenerativer Strom erzeugt. Hierdurch werden CO²-Emissionen reduziert und ein Beitrag zur Verbesserung der makroklimatischen Situation geleistet.

Schutzgut Boden:

- Die betroffenen Böden und die Fläche haben eine geringe bis mittlere Wertigkeit.
- Die bisherige Ackernutzung wird in Extensivgrünland mit entsprechender Reduktion der Bodenbearbeitung, Einschränkungen bei der Düngung und beim Pflanzenschutz umgewandelt.

- Der Eintrag von chemischen Reinigungsmitteln in den Boden durch Säuberung der Module wird ausgeschlossen
- Der Bodenaushub, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, wird getrennt nach Bodensubstrat zwischengelagert, abtransportiert und verwertet.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden wiederhergestellt.
- Die Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf den Boden scheinen nach jetzigem Kenntnisstand vernachlässigbar

Schutzgut Fläche:

- Versiegelungen / Verdichtungen durch Rammpfähle, Zaunpfähle, für die wassergebundene Wegeinfrastruktur und für Nebenanlagen sowie der Batteriespeicher
- Überschildung mit Modulen mit den Wirkfaktoren Beschattung und oberflächennahe Austrocknung

Schutzgut Wasser:

- Die Flächen haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Grundwasser. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aufgrund der punktuellen und sehr kleinflächigen Vollversiegelungen und der mäßigen Teilversiegelungen gering.

Schutzgut Pflanzen:

- Für Errichtung und Betrieb der PV-Freiflächenanlage wird eine Ackerfläche mit einem geringen ökologischen Wert beansprucht. Die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland stellt eine Verbesserung für das Schutzgut Pflanzen dar.
- Der geringe Teil der befestigten und teilbefestigten Flächen hat nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut.
- Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks sind nicht beabsichtigt.
- Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder national geschützter Arten ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere:

- Die Einzäunung der Anlage führt zu einem Teilnutzungsausschluss für größere Säugetierarten wie Rehe, Damwild und Wildschweine.
- Emissionen durch Bauarbeiten und dauerhafte akustische Emissionen führen zur Beunruhigung der Tierwelt. Für letztere ist der Eintritt eines Gewöhnungseffektes seitens der Tiere erwartbar.
- Der Schattenwurf führt zu mikroklimatischen Veränderungen, der für Insekten, Spinnen und wechselwarme Tiergruppen wirksam sein kann. Die Umwandlung in Extensivgrünland verbessert das Nahrungs- und Lebensraumangebot für die v.g. Tiergruppen wiederum.
- Vermutlich reduzieren sich die Flugaktivitäten von einigen Fledermausarten über den mit Solarmodulen überstellten Flächen.
- Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs I EGVSchRL, liegen bei Beachtung der relevanten Fristen / Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild:

- Bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte, aber dennoch von den Menschen als natürlich empfundene Flächen werden mit technischen Bauteilen überbaut und damit als weniger angenehm empfunden. Die Wirkung wird durch vollständige Eingrünung der baulichen Anlagen minimiert.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Die Bedeutung des überplanten Bereichs für das Schutzgut Kulturelles Erbe ist gering.

sowie die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander.

- Das Maß der Beeinträchtigungen ist für viele Schutzgüter gering. Positiv wird sich auf den Naturhaushalt die zukünftige extensive Nutzung ohne Pflanzenschutz und Düngung sowie die extensive Nutzung auswirken. Erste Untersuchungen zu der Artenvielfalt auf PV-Freiflächenanlagen zeigen, dass diese Flächen durchaus positive Wirkungen entfalten können. Durch Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen können zudem die Beeinträchtigungen reduziert werden. Eine endgültige Einschätzung über die positiven oder negativen Wechselwirkungen ist noch zu wenig untersucht und daher nicht endgültig einschätzbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nr. 1-4 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

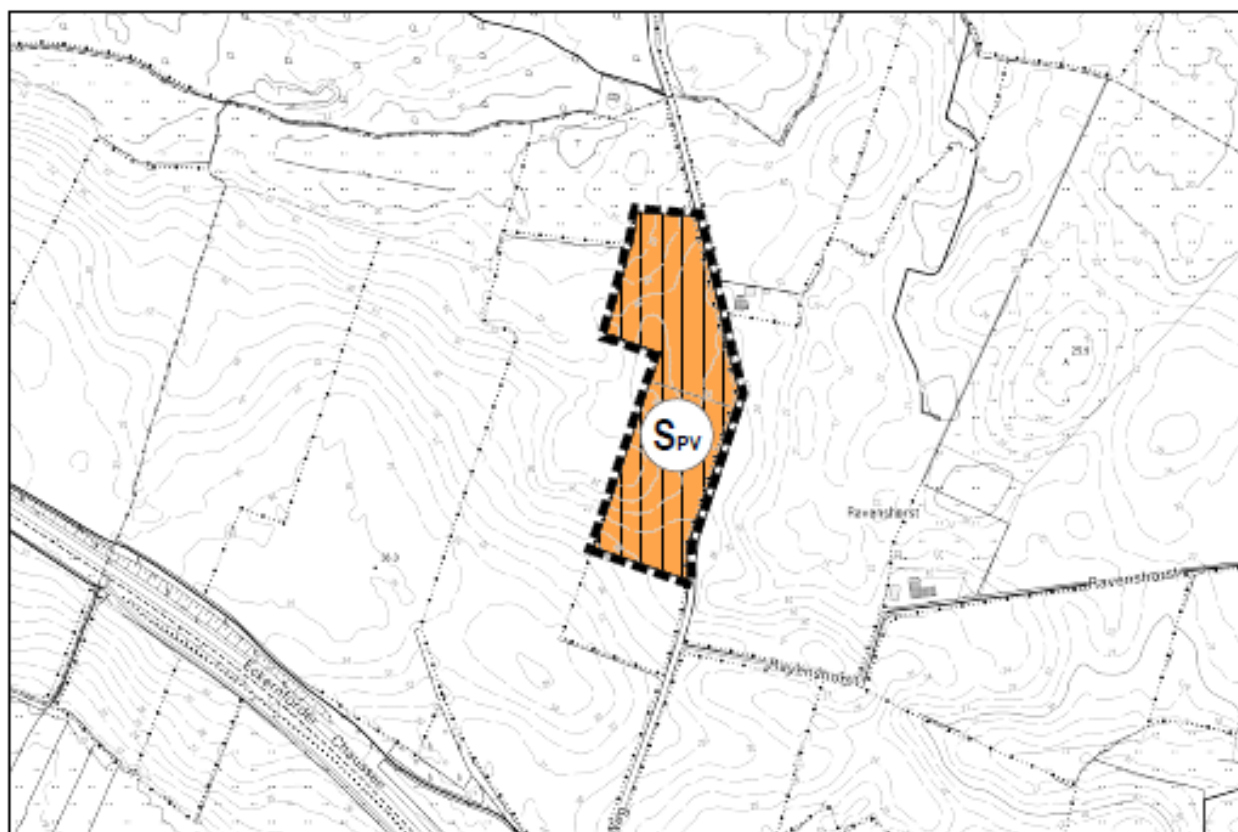
- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden. Eine elektronische Übermittlung der Stellungnahme erfolgt per Mail an bauamt@amtdw.landsh.de
- Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Wege besteht bei Bedarf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Dienstzeiten bei der Amtsverwaltung Dänischer Wohld abzugeben.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegen die Planunterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld öffentlich aus (s.o.).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des UmweltRechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmweltRechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gettorf, den 11.06.2026

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Im Auftrage

Münster



Darstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans



Maßstab 1 : 5.000